



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

STATUTEN

- Name und Sitz* **1. Name und Sitz**
- 1.1 Unter dem Namen „SGG/SSG“
„Schweizerische Gemmologische Gesellschaft“
„Société Suisse de Gemmologie“
“Società Svizzera di Gemmologia”
“Swiss Gemmological Society”
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
- 1.2 **Die SGG / SSG hat ihren Sitz in Bern,**
SGG Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
c/o BDO AG
Hodlerstrasse 5
3001 Bern
- Zweck* **2. Zweck**
- Die Gesellschaft hat zum Zweck:
- 2.1 die gemmologischen Kenntnisse ihrer Mitglieder zu fördern.
- 2.2 diese Kenntnisse durch Belehrung, Erweiterung und Anwendung zum
Nutzen des Edelstein- und Perlenhandels der Branche zu verbreitern.
- 2.3 für den lautereren Wettbewerb einzutreten und den unlauteren zu
bekämpfen.
- 2.4 ethische Geschäftspraktiken zum Nutzen des kaufenden Publikums zu
wahren.
- Reglement* 2.5 Zur Erreichung des Zwecks besteht ein Reglement welches alle
notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält. Es bildet einen
integrierenden Bestandteil der Gesellschaftsordnung. Des weiteren
können folgende Mittel eingesetzt werden:
- Vorträge über alle Gebiete der Gemmologie
 - Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen an Edelsteinen und
Perlen, Reproduktionen und Imitationen sowie an Edelmetallen
 - Herausgabe von Mitteilungen an die Mitglieder und die
Öffentlichkeit
 - Anschaffung und Unterhalt wissenschaftlicher Instrumente sowie
von Studien- und Vergleichsmaterial
 - Entwicklung von neuen Instrumenten und Untersuchungsmethoden
 - Organisation, Durchführung und Überwachung von Instruktion-
kursen und Prüfungen
 - Fernausbildung durch praktische Arbeiten
 - Aufnahme von Verbindungen mit ähnlichen Gesellschaften des In-
und Auslandes
 - Unterstützung ähnlicher Bestrebungen



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Soci t  Suisse de Gemmologie
Societ  Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

Finanzen

3. Finanzen

- 3.1 Die Gesellschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel durch:
- Eintrittsgelder der Firmen- und Aktivmitglieder
 - Jahresbeitr ge der Personenmitglieder
 - Schenkungen
 - Seminarpauschalen durch G ste
 - Weitere M glichkeiten durch Entscheid des SGG-Vorstandes
- 3.2 F r die Verbindlichkeiten der SGG haftet einzig das Vereinsverm gen.

Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaften

- 4.1 A) **Firmenmitglieder**
- a) Im Handelsregister eingetragene schweizerische oder liechtensteinische Firmen der Edelstein-, Bijouterie- und Juwelenbranche sowie gemmologische Laboratorien bezahlen ein einmaliges, von der GV festgesetztes Eintrittsgeld
 - b) Haben kein Stimmrecht
 - c) D rfen, sofern sie  ber Aktivmitgliedschaft der SGG verf gen, mit dem SGG Signet werben
-  ber weitere berechnigte Branchen entscheidet der SGG Vorstand.
- 4.2 B) **Aktivmitglieder mit Firmenmitgliedschaft**
(ordentliche Mitgliedschaft)
- a) Verf gen  ber ein pers nliches Stimmrecht
 - b) Zahlen ein von der GV festgesetztes einmaliges Eintrittsgeld
 - c) Zahlen den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag
 - d) Teilnahme an der GV und am zentralen sowie regionalen Instruktionkurs ist obligatorisch
 - e) D rfen SGG Titel und Signet verwenden und damit werben
- 4.3 C) **Aktivmitglieder ohne Firmenmitgliedschaft**
(ausserordentliche Mitgliedschaft)
- Unterstehen denselben Rechten und Pflichten wie Aktivmitglieder mit Firmenmitgliedschaft. **Ausser:** Werbung mit dem SGG Signet, Plaketten etc. ist ihnen strengstens untersagt. Im Widerhandlungsfall (z.B. SGG Plakette in Vitrinen oder SGG Signet auf Briefpapier) droht sofortiger Ausschluss aus der SGG.
- 4.4 Aktivmitglieder mit hauptberuflicher T tigkeit in Gemmologie wie Forschung, Labors, Professoren oder mit Lehrauftrag beauftragte ausgewiesene Fachkundige, wissenschaftliche Journalisten und drgl. k nnen auf Gesuch an den Vorstand vom Obligatorium der Teilnahme an regionalen Instruktionkursen befreit werden.  ber weitere Ausnahmen entscheidet einzig der SGG Vorstand.



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Soci t  Suisse de Gemmologie
Societ  Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

4.5 **D) Kandidatenmitglieder**

- a) nehmen an der GV nicht teil
- b) haben kein Stimmrecht
- c) bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag
- d) Teilnahme am zentralen und regionalen Instruktionkurs ist obligatorisch
- e) d rfen weder SGG-Mitgliedschaft noch das SGG-Signet in irgendeiner Art verwenden

4.6 **E) Ehrenmitglieder**

- a) werden durch die GV ernannt
- b) bezahlen keinen Jahresbeitrag

4.7 **F) Freimitglieder**

- a) Aktivmitglieder, welche der SGG als solches w hrend mindestens 25 Jahren angeh rt haben oder in den Ruhestand treten, k nnen auf ihr schriftliches Gesuch hin durch die GV zu Freimitgliedern ernannt werden.
- b) Freimitglieder haben ein Stimmrecht und bezahlen den halben Jahresbeitrag.

4.8 **G) G ste**

- a) G ste sind Personen, die sich f r die Aktivit ten der SGG interessieren.
- b) Jedes Mitglied kann dem Vorstand G ste empfehlen.
- c) Der Vorstand entscheidet  ber die Zulassung und kann G ste ohne Begr ndung ablehnen.
- d) Die H he des Kursbeitrages wird vom SGG Vorstand festgesetzt.

Bedingungen

4.9 **Bedingungen Mitgliedschaft**

Weitere Bedingungen zur Mitgliedschaft sind:

1. Besitz der b rgerlichen Ehren und Rechte und anerkannte ethische Gesch ftst tigkeit
2. Unterst tzung der Gesellschaft in der Aus bung ihrer Aufgabe und Befolgung der durch die Gesellschaft gefassten Beschl sse
3. Anerkennung der Statuten, des Reglements und der im Verpflichtungsschein enthaltenen Bedingungen

4.10 **Aufnahme**

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss gem ss Aufnahmeverfahren an den Vorstand gerichtet werden. Das Aufnahmegesuch ist durch zwei Aktivmitglieder („Paten“) schriftlich zu unterst tzen.  ber die Aufnahme von Kandidaten- oder Aktivmitgliedern entscheidet die GV in geheimer Abstimmung durch 3/4 Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Begr ndung verweigert werden. Die Kandidatenmitglieder, die alle Bedingungen erf llt haben, werden von der GV zu Aktivmitgliedern ernannt.



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

4.11 Erlöschen der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Erlöschen)

Ausser bei Ausschluss kann der Austritt nur durch schriftliche Austrittserklärung und nach vollständiger Erfüllung aller finanziellen Verpflichtun-

gen gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Mitglieder, die den statuarischen Verpflichtungen oder Gesellschaftsbeschlüssen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wobei sie vorerst zu verwarnen sind.

Den Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses über den Ausschluss durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten zuhanden der GV die Berufung offen, die in geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr endgültig entscheidet.

Firmen, deren Art der Geschäftstätigkeit nicht mehr den Anforderungen der Statuten entspricht, gehen der Mitgliedschaft verlustig. Darüber entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Berufungsrechtes wie im Ausschlussfalle.

Beim Austritt aus der SGG darf der Name „Schweizerische Gemmologische Gesellschaft“ und das SGG-Signet in keiner Art und Weise weiter verwendet werden.

Bei Ausschluss müssen zudem Zertifikate, Diplome, Mitgliederausweise und Insignien dem Sekretariat übergeben werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann während 10 Jahren nicht wieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch:

- für Personenmitglieder durch Ableben
- für Firmenmitglieder bei Handänderung oder Änderung der Geschäftstätigkeit sowie
- für Kandidaten- und Aktivmitglieder bei vorübergehender oder endgültiger Geschäftsabgabe oder vorübergehender Aufgabe der Juwelenabteilung (wenn neben Juwelen auch noch andere Artikel geführt werden), es sei denn, ein Aktivmitglied werde unter der Erfüllung der entsprechenden Bedingungen in die Kategorie „ausserordentliche Mitglieder“ oder „Freimitglieder“ aufgenommen.

In jedem Fall sind Insignien bei der SGG zu deponieren. Diese werden bei Eintritt in eine Mitgliedfirma wieder ausgehändigt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

5. Organe

5.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsrevisoren



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

5.2 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Kommission
- dem Vertreter der SGG in der CIBIJO
- und 1-3 Beisitzern

5.3 **Geschäftsleitung**

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Auf Antrag durch die Mitglieder können die Wahlen schriftlich erfolgen. Wiederwahl ist möglich (für den Präsidenten bis maximal vier Jahre Amtsdauer)

5.4 Der Vorstand ernennt Arbeitsausschüsse. (z.B. wissenschaftliche Kommissionen). Vorschläge unterliegen seiner Genehmigung.

5.5 Der **Präsident** leitet die Gesellschaft.
In Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Kommission überwacht er die wissenschaftlichen Ziele gemäss Statuten und Reglement. Der Präsident und der Aktuar unterzeichnen gemeinsam wichtige Schriftstücke der Gesellschaft. Unter Schriftstücken wissenschaftlicher Natur steht die Unterschrift des Vorsitzenden der wissenschaftlichen Kommission.

5.6 Der **Pastpräsident** ist der Vizepräsident. Nötigenfalls ersetzt er den Präsidenten.

5.7 Der **Aktuar** führt die Protokolle der Verhandlungen, Sitzungen und Tagungen. Es steht dem Vorstand frei, einen Aktuar, dem in diesem Falle auch die Kasse übertragen werden kann, im Anstellungsverhältnis zu engagieren. Er gehört in diesem Falle dem Vorstand nicht an.

5.8 Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen und erstellt Jahresrechnung und Budget. Über seine allfällige Vertretung beschliesst der Vorstand.

5.9 Die **wissenschaftliche Kommission** besorgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Organisation und Durchführung der Instruktionkurse, die wissenschaftlichen Untersuchungen an Edelsteinen und Perlen, verfasst wissenschaftliche Mitteilungen, vermittelt Vortrags- und Instruktionmaterial an die Mitglieder und gestaltet die Ausbildung. Sie berät die Gesellschaft über Anschaffung von Teststeinen und Instrumenten. Sie unterhält Kontakte mit anderen Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Gemmologie im In- und Ausland.

Ausnahmsweise kann der Vorstand einen Wissenschaftler, der nicht Mitglied der SGG ist, in die wissenschaftliche Kommission berufen.



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

GV	6. Generalversammlung
	6.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Ankündigung der Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung zuzustellen. Die Stimmverfertigung durch ein anderes Mitglied ist mittels einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
Kompetenzen	6.2 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none">a) Wahl des Präsidentenb) Wahl des übrigen Vorstandes, der sich selbst konstituiert, und der Rechnungsrevisorenc) Behandlung der Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschlüssed) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnunge) Genehmigung des Jahresbudgetsf) Bestimmung der Jahresbeiträge, der Eintrittsgelder und der Prüfungsgelderg) Vorlage des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Jahresprogrammsh) Änderungen von Statuten- und Reglementeni) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereichten Anträge der einzelnen Mitgliederj) Behandlung dringender Anträge aus der Versammlungk) Bestimmung des Versammlungsortes der nächsten Generalversammlung
Revisoren	6.3 Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihre Revision abzulegen.
Amtsübernahme	6.4 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, ein Amt für eine Amtsdauer anzunehmen.
Ausserordentl. GV	6.5 Dem Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, eine ausserordentliche Generalversammlung abzuhalten, muss innert Monatsfrist entsprochen werden.
Statutenänderung	6.6 Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, zu der alle Aktivmitglieder unter Bezeichnung des Zwecks eingeladen worden sind, beschlossen werden. Für die Änderung der Statuten ist das Zweidrittelmehr der Anwesenden und der gemäss Ziff. 6.1 vertretenen Stimmen erforderlich.
Auflösung	6.7 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder ihre Zustimmung dazu geben. Sie kann nur auf Antrag der Generalversammlung auf dem Wege einer schriftlichen Urabstimmung erfolgen. Das Vermögen und das Inventar sind einer verwandten Organisation oder einem wissenschaftlichen Institut zuzuführen.



Schweizerische Gemmologische Gesellschaft
Société Suisse de Gemmologie
Società Svizzera di Gemmologia
Swiss Gemmological Society

Revidierte und im Juni 2024 genehmigte Statuten ersetzen jene vom Juli 2015.

Diese Statuten treten per Genehmigung sofort in Kraft.

Datum: 11. November 2024

Der Präsident

Der Aktuar

Martin Julier

Willy Bieri